

Ergänzungssatzung „Sadisdorf - Flurstück 354“

Fassung: September 2021

Satzungsbeschluss: 22.06.2022
mit redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung vom 22.06.2022

Satzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Sadisdorf) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 22.06.2022 folgende Satzung für die Große Kreisstadt Dippoldiswalde erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

In der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 4 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoss (I) festgesetzt.
2. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° betragen.

3. Unzulässig ist die Errichtung einer Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bzw. einer land- oder forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle

4. Für den aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Ausgleich werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des Satzungsgebietes festgesetzt.

Es ist eine 5 m breite, aus Sträuchern bestehende Hecke, ca. 70 m südlich des Alten Steiges, auf dem Flurstück Nr. 354 anzulegen.

Die Entfernung vom Stammfuß der bestehenden Baumreihe muss mindestens 5 m betragen.

Es sind heimische Gehölzarten gebietseigener Herkunft zu verwenden (z.B. Gemeiner Schneeball, Weißdorn, Hasel, Faulbaum, Hartriegel).

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis Landesamt für Archäologie Sachsen:

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 15.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Dippoldiswalde, den

Kerstin Körner
Oberbürgermeisterin

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.06.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dippoldiswalde, den

Kerstin Körner
Oberbürgermeisterin

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dippoldiswalde, den

Kerstin Körner
Oberbürgermeisterin